

## QV AGS Teil Berufskennnisse

### Das Amt der Expertin / des Experten bei der Korrektur von Prüfungsaufgaben

#### **Zum Amt der Expertin / des Experten**

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten führen im Namen des Kantons Bern Prüfungen oder Teile von Prüfungen durch. Sie sind offizielle Vertreter und Vertreterinnen der kantonalen Verwaltung. Expertinnen und Experten verfügen über adäquate fachliche Qualifikationen und werden durch den Chefexperten gewählt.

#### **Expertinnen und Experten sind an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden:**

##### **1. Amtsgeheimnis und Schweigepflicht**

Prüfungsergebnisse dürfen weder an die Geprüften noch an Drittpersonen weitergeleitet werden. Sie werden den Beteiligten nach erfolgreichem Qualifikationsverfahren durch Entscheid der kantonalen Behörde schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung, eröffnet.

Die Prüfungsaufgaben werden nach Ablauf der Prüfungssequenz nicht veröffentlicht!

##### **2. Ausstandspflicht**

Expertinnen und Experten werden Prüfungen nicht korrigieren, wenn sie:

- an der Sache ein persönliches Interesse haben oder befangen sind
- die gesetzliche Vertretung oder Verwandte der Lernenden sind

##### **3. Gleichbehandlung**

Das vor der Prüfung erstellte Korrektur und Bewertungsschema ist verbindlich!

- Jede Prüfung ist von zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten (BerV, Art. 69)
- Bei Uneinigkeit unter den Expertinnen entscheidet der Chefexperte.
- Der Vorfall wird protokolliert.

##### **4. Verhältnismässigkeit**

#### **Rekurs**

**Sämtliche Noten werden erst im Rahmen der Eröffnung des Gesamtergebnisses durch die kantonale Behörde rekursfähig. Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsdokumente.**